



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV)

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) des Kantons Solothurn beschliesst die Gemeindeversammlung:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

- § 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

- § 2 Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze für Abwasserbeseitigungsanlagen
 - c) die Beitragsansätze für die Wasserversorgungsanlagen
 - d) die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung
 - e) die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung
 - f) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

- § 3 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
- a) Erschliessungsstrassen (Wohnstrassen, Quartierstrassen und Fusswege)
 - b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen
 - c) Hauptverkehrsstrassen
 - d) Industriestrassen
 - e) Privatstrassen, einschliesslich Zufahrtsstrassen

eingeteilt gemäss Strassenklassifizierungsplan. Dieser liegt auf der Gemeindeverwaltung auf.

Beiträge (§ 42 GBV)

- § 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | |
|--|-------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil für Kantonsstrassen | 60 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 60 % |
| d) für Industriestrassen | 80 % |
| e) für Privatstrassen | 100 % |
- ² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet worden sind.

Ersatzabgabe
(§ 43 GBV)

- § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000. --.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (MWSt) erhoben.

Beiträge
(§ 44 GBV)

- § 6 Die Gemeinde erhebt für Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %.

Anschlussgebühren
(§§ 29 und 46 GBV)

- § 7 ¹ Die Verrechnung von Anschlussgebühren an die Abwasserbeseitigung ist im Reglement über die Abwassergebühren geregelt.
- ² Wird ein Gebäude abgebrochen und vom gleichen Eigentümer auf dem gleichen Grundstück wieder aufgebaut, wird ihm die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr nicht angerechnet (vgl. Urteil des Obergerichts, SOG 1993, Nr. 33).
- ³ Rückzahlungen von Abwasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.
- ⁴ Die Baubewilligung kann, im Sinne von § 9 Abs. 6 der kantonalen Bauverordnung von der Sicherstellung der geschuldeten Grundeigentümerbeiträge und -gebühren abhängig gemacht werden. Vor Baubeginn können zudem Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
- ⁵ Für Abwasserschächte im offenen Kulturland ist der Grundeigentümer einmalig mit Fr. 200.-- zu entschädigen.

Benützungsgebühr
(§§ 32 und 47 GBV)

- § 8 Die Grund- und Verbrauchsgebühr für die Abwasserbeseitigung ist im Reglement über die Abwassergebühren geregelt.

IV. Wasserversorgungsanlagen

Auf den Gebühren der Wasserversorgungsanlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (MWSt) erhoben.

Beiträge
(§ 48 GBV)

- § 9 Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70 %.

Anschlussgebühren
(§§ 29 und 50 GBV)

- § 10 ¹ Die Anschlussgebühr an das Wasserversorgungsnetz beträgt Fr. 25.-- (zuzügl. MWSt) je m² der Bruttogeschossfläche. Die Berechnung der Bruttogeschossfläche erfolgt analog derjenigen der Abwasseranschlussgebühren. Sie ist aus dem Anhang 1 des Reglements über die Abwassergebühren ersichtlich.
- ² Wird ein Gebäude abgebrochen und vom gleichen Eigentümer auf dem gleichen Grundstück wieder aufgebaut, wird ihm die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr nicht angerechnet (vgl. Urteil des Obergerichts, SOG 1993, Nr. 33).
- ^{2bis} Für die Industriezone I, die Industriezone II und die Industriezone II (Gartenbau) sowie Landwirtschaftsbetriebe (ohne Wohnhäuser) beträgt die Anschlussgebühr für die Wasserversorgungsanlagen 1.5% der Gesamtgebäude-Versicherungssumme.
Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gesamtgebäude-Versicherungssumme um weniger als 5% ist keine

Anschlussgebühr nachzuzahlen. Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben.

- ³ Rückzahlungen von Wasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.
- ⁴ Die Akontozahlung (vgl. § 9 Abs. 6 KBV) für die Anschlussgebühren ist vor Baubeginn der Einwohnergemeinde Wolfwil zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Baubewilligung. Der Betrag muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
 - Bei Bauten in den Industriezonen muss eine Akontozahlung von 75% der voraussichtlichen Anschlussgebühren geleistet werden. Diese errechnet sich aus 1.5% der Gesamt-Gebäudeversicherungssumme. Der Restbetrag wird nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung eingefordert und muss ebenfalls innert 30 Tagen bezahlt werden.
 - Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern wird eine Akontozahlung von 75% des nach der Bruttogeschossfläche berechneten Gesamtbetrages verlangt. Der Restbetrag wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden.
- ⁵ Für Wasserschächte im offenen Kulturland ist der Grundeigentümer einmalig mit Fr. 200.-- zu entschädigen.
- ⁶ Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist - infolge baulicher Veränderung - eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche, ist die Anschlussgebühr auf der zusätzlichen Fläche nachzuzahlen.

**Benützungsgebühr,
Wasserzins und Wasser-
grundgebühr**
(§§ 32 und 51 GBV)

- § 11 ¹ Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich festgelegt. Der Gemeinderat kann die einzelnen Gebühren in eigener Kompetenz innerhalb eines bestimmten Gebührenrahmens anpassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen im Bereich der Wasserversorgung erforderlich ist.

- ² Es muss folgender Gebührenrahmen eingehalten werden:

Grundgebühren in SFr. zuzügl. Mwst

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Mehrfamilienhäuser
 - pro Wohnung
- Industrie und Gewerbe
 - ohne Wohnung
 - zusätzlich pro Wohnung
- Für Wasserbezug ab Hydrant mit einer Ganzjahresbewilligung der WVV
- Tagesbewilligungen

Verbrauchsgebühren in SFr. zuzügl. Mwst
pro m3 bezogenes Trinkwasser

				aktuell gilt:
➤ Ein- und Zweifamilienhäuser	65.-	-	95.-	70.-
➤ Mehrfamilienhäuser - pro Wohnung	25.-	-	55.-	35.-
➤ Industrie und Gewerbe - ohne Wohnung	140.-	--	170.-	150.-
➤ Industrie und Gewerbe - zusätzlich pro Wohnung	30.-		60.-	40.-
➤ Für Wasserbezug ab Hydrant mit einer Ganzjahresbewilligung der WVV	40.-	-	70.-	50.-
➤ Tagesbewilligungen	15.-	-	45.-	20.-
Verbrauchsgebühren in SFr. zuzügl. Mwst pro m3 bezogenes Trinkwasser	1.50	-	4.-	2.40

In diesen Gebühren ist die Miete für einen Wasserzähler enthalten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- § 12 ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente sowie alle früheren Reglemente aufgehoben.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 24. September 2002, 10. Mai 2005 und am 26./30. November 2007 und 10. November 2008, 07. November 2011, 13. August 2012
- die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2002, 23. Juni 2005, 13. Dezember 2007 und 4. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni

Die Gemeindeschreiberin:
Evelin Wirz

- den Regierungsrat am 18. März 2003 (RRB Nr. 2003/454), am 10. Januar 2006 (RRB 2006/71) und am 4. März 2008 (RRB 2008/324)

Die Reglementsänderungen gemäss RRB Nr. 2006/71 treten rückwirkend auf den 23. Juni 2005 in Kraft.
Die Reglementsänderungen gemäss RRB Nr. 2008/324 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.